

Positionspapier

zum Omnibus-Paket der EU-Kommission über Nachhaltigkeitsberichterstattung

Omnibus I - COM(2025)80 und COM(2025)81

Unsere Ziele

- Planungssicherheit durch schnelle Verhandlungsabschlüsse
- Beschränkter Anwendungsbereich und reduzierte Datenpunkte
- Abschaffung sektorspezifischer Standards und doppelter Wesentlichkeitsanalyse
- Entbürokratisierung und Vereinfachung der Taxonomie

Europa steht vor einer Reihe von dringlichen geopolitischen und wirtschaftlichen Herausforderungen. Daher gilt es, den Wirtschaftsstandort Europa zu schützen, damit Europa zukunftsfähig bleibt, und ein hohes Niveau an Wohlstand zu sichern. Deswegen sind die Vorstöße der EU-Kommission, **Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit in Einklang zu bringen**, richtig. Den Ansatz der Kommission, den administrativen Aufwand für Unternehmen massiv und schnell zu reduzieren – im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit – begrüßt die deutsche Kommunalwirtschaft **ausdrücklich**.

Nachhaltigkeit vor Ort umsetzen

Die Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen ist von **zentraler Bedeutung** für kommunale Unternehmen. Sie sind es, die die europäischen Vorgaben vor Ort realisieren, indem sie täglich nachhaltige und zukunftsfähige Dienstleistungen der Daseinsvorsorge erbringen und die Transformation gestalten. Um die ambitionierten Klimaziele der EU zu erreichen, werden **hohe Investitionen** benötigt. Kommunale Unternehmen investieren jährlich große Summen in die Zukunftsfähigkeit der Daseinsvorsorge. Diese Investitionen werden in den kommenden Jahren zudem deutlich ansteigen, um die Leistungen für Bevölkerung und Wirtschaft zukunftsfähig und nachhaltig zu gestalten.

**Kommunale
Unternehmen
investieren massiv
in die Zukunfts-
fähigkeit der
Daseinsvorsorge.**

Investitionen
aller Betriebszweige:

17,2 Mrd. €

8,9%

der Umsatzerlöse



Quelle: Zahlen, Daten, Fakten 2024, S. 7.

© Verband kommunaler Unternehmen (VKU)

Um steigende Kosten für Unternehmen und Verbraucher, wirtschaftliche Unsicherheiten und politische Verwerfungen abzuwenden, sind auf EU-Ebene die richtigen Rahmenbedingungen erforderlich. Die derzeitigen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung stellen hingegen einen enormen administrativen und finanziellen Aufwand dar, der diese Transformation hemmt, auch mit Blick auf fehlende personelle Ressourcen. Die erheblichen Dokumentations-, Berichts- und Transparenzpflichten können sogar kontraproduktiv sein, denn diese Anstrengungen und Ressourcen werden in anderen Arbeitsbereichen kommunaler Unternehmen dringend benötigt, wenn es darum geht, europäische Nachhaltigkeitsziele zu erfüllen.

Das Regelwerk schnell vereinfachen

Stop the clock

Der nun verabschiedete Vorschlag der Kommission, die Anwendbarkeit der Richtlinien über Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD) für zwei bzw. ein Jahr zu verschieben, entlastet insbesondere Unternehmen, die noch keine betriebsinternen Prozesse etabliert haben und die sich noch im Einführungsprozess befinden. Zahlreiche Unternehmen haben allerdings bereits damit begonnen, nachhaltigkeitsbezogene Themen im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse zu identifizieren und die Vorgaben der CSRD unternehmensintern umzusetzen. Hierfür setzen die Unternehmen erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen ein. Für diese Unternehmen bedeutet die aktuelle zeitliche Verschiebung der CSRD-Berichtspflichten um zwei Jahre lediglich, den Prozess zur Einführung der CSRD-Vorgaben zeitlich zu strecken. Die Unternehmen, die bereits mit der Umsetzung der CSRD-Vorgaben begonnen haben, benötigen schnell Klarheit, wie die CSRD-Vorgaben aussehen, die sie umsetzen müssen. Sie benötigen Klarheit über die Zahl der zu berichtenden Datenpunkte, über mögliche Erleichterungen bei der doppelten Wesentlichkeitsanalyse, den Wegfall der sektorspezifischen Standards sowie darüber, dass sie nicht mittelbar von privater Seite, wie Banken, verpflichtet werden, umfangreiche ESG-Angaben zu machen und stattdessen nach VSME berichten können.

Inhaltliche Anpassungen

Die vorgeschlagene Vereinfachung der CSRD, wonach 80 Prozent der Unternehmen aus dem Anwendungsbereich genommen werden sollen, begrüßt die Kommunalwirtschaft. Darüber hinaus sieht der Vorschlag vor, dass kleinere Unternehmen künftig auf Basis eines vereinfachten, freiwilligen Berichtsstandards für KMU berichten können. Dieser Standard soll von der Kommission verabschiedet werden und basiert auf den Vorgaben der EFRAG (*voluntary standard for non-listed small- and medium-sized undertakings*; VSME). Für viele Unternehmen wäre das eine erhebliche Entlastung.

Wichtig ist, dass der Konsultationsprozess von EFRAG und EU-Kommission so ausgestaltet wird, dass möglichst viele verschiedene Stakeholder sich daran beteiligen können. Bisherige Konsultationen auf Basis unübersichtlicher und umfangreicher Dokumente haben das

eher verhindert. Dies muss im Rahmen des Omnibus-Gesetzgebungsprozesses deutlich verbessert werden.

Keine Berichtspflichten durch die Hintertür

Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf große Unternehmen zu beschränken, die bestimmte Umsatz- und Größenkriterien erfüllen, führt zu einer erheblichen Bürokratieerleichterung für kommunale Unternehmen. Wichtig ist allerdings, dass Unternehmen, die weiterhin zur CSRD-Berichterstattung verpflichtet sind, ihre Informationspflichten nicht auf kleinere Unternehmen auslagern können. Dies würde zu einer weiter bestehenden Berichtspflicht führen und wäre kontraproduktiv für die Ziele der Kommission. Dementsprechend begrüßt der VKU den Vorschlag der Kommission, die Begrenzung der Wertschöpfungskette (Engl. *value-chain cap*) zu erweitern, sodass alle Unternehmen mit bis zu 1.000 Mitarbeitern – und nicht nur KMU – erfasst würden.

Wichtig ist allerdings, dass es auch zu keiner Taxonomie durch die Hintertür kommt. Die vorgeschlagenen Anpassungen gemäß Artikel 19b besagen, dass Unternehmen, die während des Geschäftsjahres einen Nettoumsatz von vierhundertfünfzig Millionen Euro nicht überschreiten, die behaupten, dass ihre Tätigkeiten ökologisch nachhaltig sind, in ihrem Lagebericht trotzdem Angaben darüber machen müssen. Diesbezüglich ist eine Präzisierung nötig. Es ist nicht klar, was unter Behauptungen zu verstehen ist (z. B., ob dies auch für kommerzielle Zwecke gilt), und es besteht die Gefahr, dass Unternehmen, die von der Taxonomie ausgenommen werden sollten, dennoch deren Berichtspflichten erfüllen müssen.

Keine doppelten Berichtspflichten

Die Komplexität der kommunalen Daseinsvorsorge ist in den vergangenen Jahren immens gewachsen. Umso wichtiger ist es, dass es nun zu konkreten Erleichterungen bei Berichtspflichten kommt. Damit dies gelingt, sollten Doppelungen von Berichtspflichten auf EU-Ebene unterbunden werden, insbesondere in Bezug auf die Gewährleistung von Menschenrechten in der Lieferkette gemäß CSRD und CSDDD. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren hält der VKU es für sinnvoll, bestimmte Angaben zu vereinfachen oder zu harmonisieren. So können Berichtspflichten, die bereits auf Grundlage anderer EU-Richtlinien etabliert sind, als Datenpunkte übernommen werden, um Unternehmen zusätzlichen Erhebungsaufwand für neue Datenpunkte und Kennzahlen zu ersparen.

Vereinfachte Nachhaltigkeitsberichtsstandards

Die Streichung der sektorspezifischen Berichtsstandards unter Set 2 des ESRS ist aus VKU-Sicht begrüßenswert. Dies reduziert die Komplexität der Berichtspflichten und ermöglicht einen verstärkten Fokus auf wesentliche Klimaschutzaspekte. Auch der geplante reduzierte Umfang der Datenpunkte des Set 1 der ESRS (Engl. *European Sustainability Reporting Standard*) wäre eine erhebliche Verringerung des bürokratischen Aufwands für kommunale Unternehmen.

Insbesondere die vorgeschlagene Priorisierung von **quantitativen Datenpunkten** gegenüber narrativen Texten und die Klarstellung der finanziellen Wesentlichkeitsschwelle (Engl. *materiality principle*) können sehr hilfreiche praktische Erleichterungen für kommunale Unternehmen sein.

Entscheidend ist, dass die Überarbeitung das **granulare Detaillierungsniveau der bisherigen ESRS-E1 abschwächt**. Zum Beispiel wurde der Dekarbonisierungspfad in bis zu sechzehn Scope-3 Kategorien (ESRS E1, AR43) ausgegliedert. Hingegen wurden andere Datenpunkte nicht wissenschaftlich oder seitens der EFRAG definiert. Beispielsweise fordert E1-9 den Ausweis möglicher finanzieller Auswirkungen aufgrund physikalischer Klima- und Übergangsrisiken: Laut AR-63 gibt es allerdings keine anerkannte Methode zur Messung dieser Risiken. Dies macht es für Unternehmen – einschließlich die, die aufgrund ihrer Größe auch in Zukunft weiterhin unter der CSRD fallen würden – äußerst schwierig, diese Standards anzuwenden.

Darüber hinaus stellt die gleichzeitige Umsetzung der inhaltlichen Anforderungen und der Maschinenlesbarkeit (das sogenannte **Taxonomie-Tagging**) eine große Herausforderung für kommunale Unternehmen dar. Diesbezüglich wäre eine sukzessive Herangehensweise (an erster Stelle den Inhalt und erst danach das Tagging) hilfreich.

Doppelte Wesentlichkeitsperspektive vereinfachen

Der Vorschlag lässt jedoch die doppelte Wesentlichkeitsperspektive unverändert. In der Praxis bedeutet dies, dass kommunale Unternehmen **weiterhin ausführlich über die positiven und negativen Auswirkungen ihres Unternehmens berichten müssen**. Gemäß dem zweidimensionalen Ansatz der Kommission müssen Unternehmen die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf ihr Geschäft (finanzielle Wesentlichkeit) sowie die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschen und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette feststellen. Eine Beschränkung der Wesentlichkeitsanalyse auf die finanzielle Wesentlichkeit, wie es in der Vergangenheit bereits üblich war, würde den Aufwand für die betroffenen Unternehmen deutlich reduzieren und gleichzeitig zu einer Verminderung der berichtspflichtigen Datenpunkte beitragen. Auch eine Beschränkung der Analyse auf die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit anstatt der gesamten Wertschöpfungskette ist wünschenswert. Somit würde sich die Berichterstattung auf die Auswirkungen des Unternehmens auf die unmittelbaren Kunden, Betroffenen und Lieferanten begrenzen.

Begrenzte prüferische Durchsicht (Engl. *limited assurance*) anstatt aufwändigerer Prüfungen

Aus Sicht des VKU ist der Vorschlag der Kommission, die Möglichkeit der Verlagerung einer begrenzten prüferischen Durchsicht durch eine aufwändigere Prüfung zu streichen, begrüßenswert. Das sorgt

ebenso wie die angekündigten Standards der Kommission für Nachhaltigkeitssicherung und die Leitlinien für die gezielte Qualitätssicherung, die bereits bis 2026 veröffentlicht werden sollen, für **Klarheit** für kommunale Unternehmen. Wichtig bleibt eine ausführliche **Folgenabschätzung**, die alle Stakeholder miteinbezieht.

Taxonomie entbürokratisieren

Zentral ist, dass kommunale Unternehmen im Rahmen der Änderungen des Omnibusses sowohl **von der Anwendung der CSRD als auch der Taxonomie befreit** sind. Daher sollte **Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung** im Rahmen der Omnibus-Gesetzgebung angepasst werden und eine Wesentlichkeitsschwelle, angelehnt an die Wesentlichkeitsschwelle in der CSRD-Berichterstattung, eingeführt werden. Berichtspflichtige Unternehmen sollen auf die Bewertung der Taxonomiekonformität von Wirtschaftstätigkeiten verzichten dürfen, wenn diese Aktivitäten kumulativ weniger als 10 Prozent des Gesamtwerts des jeweiligen KPI (Capex, Opex oder Umsatz) ausmachen. Hierbei sollte sich der Schwellenwert nicht als Anteil an den taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten orientieren, sondern als Anteil an Gesamtumsatz und Gesamtinvestitionen.

Vielmehr ist es unerlässlich, dass auch die **Vorgaben für Banken** gelockert werden. Banken müssen bei Finanzierungsanfragen umfangreiche ESG-bezogene Daten von ihren Firmenkunden abfragen, die auf CSRD-Vorgaben basieren. Auf diese Weise erfüllen Banken ihre Verpflichtungen gemäß Taxonomie und CSRD. Deswegen muss es Banken ermöglicht werden, vereinfachte Datensätze von ihren Firmenkunden abzurufen. **Eine vereinfachte CSRD muss konsequent zu einer vereinfachten Taxonomie führen**. Daher begrüßt der VKU die Bestrebungen der Kommission, die **Green Asset Ratio (GAR)** anzupassen und zu vereinfachen. Nur so können die vorgeschlagenen Anpassungen dazu führen, dass auch in der Praxis Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitern keinen Nachhaltigkeitsbericht gemäß der CSRD mehr anfertigen müssen.

Hinsichtlich der von der Kommission angekündigten Änderungen der **delegierten Rechtsakte der Taxonomie** möchte der VKU betonen, dass die vorgeschlagene Vereinfachung der **DNSH-Kriterien** in Anhang C sowie die Pläne der Kommission, alle technischen Screening-Kriterien, insbesondere die DNSH-Kriterien, zu überarbeiten, positiv zu bewerten sind. Insbesondere das Kriterium für den wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz der Geothermie-Wirtschaftstätigkeiten (100g CO₂ / kWh) ist aus Sicht kommunaler Unternehmen kontraproduktiv. Ein vollständiger Verzicht auf ein Kriterium – vergleichbar mit Wind oder PV – wäre diesbezüglich eine wesentliche Verbesserung. Im weiteren Prozess sollen diese nun einfacher gestaltet und mit anderen Rechtsvorschriften in Einklang gebracht werden. Besonders die allgemeinen DNSH-Kriterien, die in den Anlagen B, C und D vorhanden sind, verweisen vielfach auf bereits geltendes Umweltrecht und sind damit redundant. Aus VKU-Sicht ist zumindest eine klarere Verweisungstechnik, aber bestenfalls eine generelle Erleichterung im Bereich DNSH, dringend notwendig.

Des Weiteren ist der Vorschlag der Kommission, eine sogenannte **Opt-in-Regelung** einzuführen, nach der große Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von höchstens 450 Mio. EUR, die angeben, dass ihre Tätigkeiten ganz oder teilweise auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind, ihre Umsatz- und Investitionsausgaben-KPIs (*Turnover* und *CapEx* KPIs) offenlegen müssen und sich hingegen für **die Offenlegung ihrer Betriebsausgaben-KPIs (OpEx KPI) frei entscheiden können**, positiv zu bewerten. In der Praxis ist der OpEx KPI eine der größten Herausforderungen und Aufwands-treiber für Unternehmen, die sich oberhalb der Opt-in-Grenzen befinden. Aus VKU-Sicht bietet dieser Vorschlag denjenigen Unternehmen, die unter diese Kriterien fallen, Flexibilität und eine wesentliche Vereinfachung ohne relevanten Transparenzverlust und darüber hinaus denjenigen, die nicht unter diese Kriterien fallen, eine große Entlastung von Bürokratie.

Mit Blick auf die zukünftigen Änderungen im Rahmen des Omnibusprozesses möchte der VKU betonen, dass **jegliche Anpassung der Taxonomie mit Anpassungen der CSRD und CSDDD kohärent sein muss**. Es ist besonders wichtig, dass die Prüfung der Lieferkette in der CSRD, CSDDD und Taxonomie eine kohärente Prüfungstiefe aufweisen. Konkret muss bei CSDDD und Taxonomie derzeit die komplette Lieferkette (inkl. Kunden) betrachtet werden. Für die CSDDD hat die Kommission diesbezüglich bereits Erleichterungen angekündigt, einschließlich möglicherweise einer Beschränkung der aktiven Prüfungspflicht auf die direkten Lieferanten. Allerdings wurden **keine** Änderungen an den „minimum safeguards“ der Taxonomie – und damit in der Prüfung der Lieferkette – angekündigt. Aus Sicht des VKU muss eine Anpassung dieses Aspekts analog zu den Anpassungen der CSDDD erfolgen.

Bürokratieabbau konsequent in Deutschland vorantreiben

Auf nationaler Ebene setzt sich der VKU dafür ein, dass die vorgeschlagenen Erleichterungen der Europäischen Kommission Gehör finden. Darüber hinaus muss die Pflicht zur Anwendung der bisherigen **Vorgaben aufgeschoben** werden, solange keine neue Fassung vorliegt. Schließlich gilt, dass die Erleichterungen des Omnibusses nur greifen, wenn sie konsequent auf nationaler Ebene umgesetzt werden.

Vermeidung von nationalem Goldplating

Mit Blick auf die nächsten vier Jahre der Kommission sowie der neuen Bundesregierung ist es wichtig, dass **EU-Richtlinien nicht schärfer als nötig auf nationaler Ebene umgesetzt werden**. Obgleich das CSRD-Umsetzungsgesetz nicht vollendet wurde, zeichnete sich eine überschießende Umsetzung durch die bereits bestehenden landesrechtlichen Verweissvorgaben ab. Auch das Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz wurde in Deutschland deutlich früher eingeführt als auf EU-Ebene. Zugleich gab es auf EU-Ebene noch keine anwendbaren Vorgaben, die wiederum auch nicht identisch mit dem nationalen Gesetz

waren. Aus VKU-Sicht sollte dies im weiteren Gesetzgebungsverfahren – auch auf Bundesebene – adressiert werden.

Ihre Ansprechpartnerin im VKU

Anna Sophie Kirchmayr

Referentin mit Schwerpunkt Digitalisierung und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Telefon: +32 2 740 16 55

E-Mail: kirchmayr@vku.de